

Ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Grundherren hatten die Herren von Waldenburg in Übereinstimmung mit den Satzungen des Freiburger Bergrechts¹³⁾ auch auf den Silberbergwerken und in den bei denselben entstehenden Ortschaften die Zinsen von Fleischbänken, Brotbänken und Badestuben, den Zoll und die Einkünfte aus dem Schrotamt¹⁴⁾, auch die sonst den Landesherren zustehenden Hüttenzinsen¹⁵⁾. Hauptsächlich zur Förderung dieser Einkünfte versprachen die Markgrafen, binner einer halben Meile von Wolkenstein und Ehrenfriedersdorf — die Urkunde von 1407 fügt Thum, Geyer und Zschopau hinzu, Ortschaften, die also erst zwischen 1377 und 1407 entstanden waren oder doch einige Bedeutung erlangt hatten¹⁶⁾ — keinen freien Markt zu gewähren, ausser wenn sich dies als durchaus nothwendig herausstellen sollte.

Von dem in Ehrenfriedersdorf und sonst auf dem Gebiete der Herren von Waldenburg gewonnenen Zinn erhoben die Markgrafen, wenn dasselbe durch ihre Gebiete geführt wurde, einen Zoll von anfangs einem, später einem halben Gulden für den Zentner. Im Jahre 1401 verzichtete Markgraf Wilhelm auf diesen Zinnzoll, wogegen sich die Herren von Waldenburg verpflichteten, dass drei Jahre lang alles gewonnene Zinn ausschliesslich an den Markgrafen zum Preise von 4 Schock und 32 Meissner Groschen für den Zentner verkauft werden sollte; an die „Zinner“ d. h. die Gewerken der Zinnbergwerke, die „Flosser“ und „Schmelzer“ d. h. diejenigen, welche die Aufbereitung, Schmelzung und sonstige Verarbeitung des Zinnes besorgten, ergingen die entsprechenden Befehle¹⁷⁾.

Im Jahre 1439 verkauften die Herren von Walden-

¹³⁾ A § 9, B § 36.

¹⁴⁾ Vergl. über dasselbe J. F. Klotzsch, Das Schrotamt. Dresden 1766 (besonders S. 45 flg.)

¹⁵⁾ Vergl. Freiburger Bergrecht B § 43. Vielleicht muss man unter dem *Hüttenzins* der Urk. nicht den Zins von Schmelzhütten, sondern eine Abgabe von Marktbuden (vergl. census casarum in foro annuali Cod. dipl. II, 12, 77), der sonst Budenzins heisst, verstehen. Ein ähnlicher Rezzess mit den Reussen von Plauen von 1404 setzt an die Stelle des Hüttenzinses *hokenezins*, also einen Zins von Marktständen, spricht jedoch auch die Zinsen von Schmelzhütten den Reussen zu. Cod. dipl. II, 13, 67.

¹⁶⁾ Vergl. Falke, Geschichte der Bergstadt Geyer, in den Mittheilungen des Königl. Sächs. Alterthumsvereins XV, 2 flg.

¹⁷⁾ Or. Perg. von 1401 Januar 9. im H.-St.-A. Dresden No. 5147.